

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Studentenwerkes Leipzig

1. Vertrag

- 1.1. Die nachfolgend genannten Bedingungen gelten für alle Verträge im Zusammenhang mit dem unter o. g. Kurzzeichen durchgeführten Vergabeverfahren. Die ausschreibende Stelle (Studentenwerk Leipzig; im Folgenden StwL) wird Auftraggeber und schließt nach Zuschlagserteilung einen Vertrag ab.
- 1.2. Vertragsbestandteile sind – bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - das Zuschlagsschreiben
 - Rahmenvereinbarung
 - das Angebot mit der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.3. Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn anderslautende Regelungen des Auftragnehmers in einem Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind. Abweichungen vom Vertrag sowie anderweitige Abreden gelten nur, wenn das StwL sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.4. Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch.
- 1.5. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Vertragsbedingungen nichts Anderes bestimmt ist.
- 1.6. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2. Preise

- 2.1. Der Auftrag ist zu den im Angebot aufgeführten Preisen auszuführen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt. Er verpflichtet sich, eventuelle Überzahlungen zurück zu erstatten.
- 2.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den gesamten Vertragszeitraum gültig.
- 2.3. Alle Preise werden in Euro vereinbart und verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.

3. Rechnung

- 3.1. Die Rechnung ist auf die in der Leistungsbeschreibung zwischen dem Auftragnehmer und dem StwL vereinbarte Rechnungsadresse auszustellen.
- 3.2. Das StwL stellt dem Auftragnehmer ein elektronisches Rechnungspostfach zur Verfügung (rechnungen@studentenwerk-leipzig.de), sodass die Rechnung grundsätzlich in elektronischer Form und ausschließlich an das genannte E-Mail-Postfach zu senden ist. Bei Versand an das persönliche E-Mail-Postfach von Beschäftigten des StwL oder anderslautenden E-Mail-Adressen kann eine Bearbeitung/Bezahlung durch das StwL nicht sichergestellt werden.
- 3.3. Sofern dem Auftragnehmer das Ausstellen einer elektronischen Rechnung nicht möglich sein sollte, kann die Rechnung in Papierform an die vereinbarte Rechnungsadresse gesendet werden. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 3.4. Die Rechnungslegung hat innerhalb von 8 Wochen nach Leistungserbringung zu erfolgen.

- 3.5. Die Rechnung kann nur anerkannt werden, wenn sie alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben gem. § 14 Abs. 4 UStG enthält. Darüber hinaus sind die Auftragsnummer sowie die Einzelpreise entsprechend des Angebotes anzugeben.
- 3.6. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 3.7. In der Rechnung ist die Leistung in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
- 3.8. Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 3.9. Enthält ein Preis je Mengeneinheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

4. Bezahlung

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluss des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat eine zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlusszahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Freistaates Sachsen zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen.
- 4.3 Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen rein netto, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 4.4 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem auf den Tag des Eingangs der prüfungsfähigen und vollständigen Rechnung folgenden Tag bei der in der Leistungsbeschreibung benannten Rechnungsadresse.
- 4.5 Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können auch dann um Forderungsbeträge des StwL gegen den Auftragnehmer gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Ausführung der Leistungen und Reklamationen

- 5.1 Das StwL ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten zu lassen. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Wunsch die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung entgegenstehen, hat der Auftragnehmer dem StwL unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Sollten berechtigte Reklamationen nicht zeitnah und qualitativ befriedigend abgestellt werden oder sollten bestimmte Beanstandungen mehrfach festgestellt werden, erfolgt durch das StwL eine schriftliche Mängelrüge an den Auftragnehmer.
- 5.4 Falls der Auftragnehmer mehrfach nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert hat, kann nach erfolgter Abmahnung eine fristlose Kündigung des Vertrages erfolgen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 5.5 Änderungen an der vertraglich vereinbarten Leistung, auch während der Vertragslaufzeit, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des StwL.

6. Auflösung des Vertragsverhältnisses, Verzug

- 6.1 Beide Parteien können aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt dabei auf Seiten des StwL insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des StwL mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 6.2 Dem StwL steht bei Eigentümerwechsel, Betriebsübergang, Verkauf, Änderung der Rechtsform und ähnlichen Vorgängen einer Partei ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht beginnt mit der Rechtswirksamkeit der Vorgänge und endet sechs Monate nach Kenntnis des StwL von den genannten Vorgängen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 6.3 Bei Ankündigung eines Liefer- oder Leistungsausfalls oder zur Abwendung von drohenden Schäden ist das StwL berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Das StwL hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche schriftlich mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat das StwL dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leipzig.

Anerkannt (Auftragnehmer):

Datum

Unterschrift

Firmenstempel